



März 2025  
Nr. 55

Treuhand Emmental AG  
3552 Bärau  
034 409 37 50  
[www.treuhand-emmental.ch](http://www.treuhand-emmental.ch)

Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung  
Versicherungen  
Geschäftsführungsmandate

- 3 TWINT mit QR-Code  
Vor- und Nachteile  
eines Händler-Logins  
Stammtisch-Irrtümer
- 4 Einkäufe Säule 3a  
ab 1.1.2025 möglich  
Photovoltaikanlagen im  
Geschäftsvermögen
- 5 Steuererklärungen ausfüllen
- 6 Übersicht wichtige  
Änderungen
- 7 Versicherungsschutz  
Partner:innen
- 8 Neu im Team

## Liquiditätsplanung in der Landwirtschaft: Finanzielle Stabilität trotz saisonaler Schwankungen

*Die Liquidität ist das finanzielle Herzstück eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie stellt sicher, dass alle laufenden Kosten, von Betriebsmitteln über Kreditrückzahlungen bis hin zu Löhnen, gedeckt sind.*

Gerade in der Landwirtschaft ist die Liquiditätsplanung jedoch eine besondere Herausforderung, da Einnahmen und Ausgaben oft nicht gleichmässig anfallen. Erntesaisons, Direktzahlungen oder unvorhersehbare Ereignisse wie Wetterkapriolen führen zu starken Schwankungen der flüssigen Mittel. Eine vorausschauende Planung ist deshalb unerlässlich, um finanzielle Engpässe zu vermeiden und die langfristige Stabilität des Betriebs zu sichern. Die Liquiditätsplanung variiert je nach landwirtschaftlicher Ausrichtung, so unterliegt zum Beispiel ein Milchviehbetrieb

nicht den gleichen Schwankungen wie ein reiner Ackerbaubetrieb.

### Warum ist eine gute Liquiditätsplanung wichtig?

Landwirtschaftliche Betriebe haben meist eine hohe Kapitalbindung. Investitionen in Maschinen, Gebäude oder Meliorationen müssen oft Jahre im Voraus geplant werden. Gleichzeitig können Einnahmen durch Ernteauffälle, Preisveränderungen oder politische Entscheidungen schwanken. Wer hier nicht rechtzeitig reagiert, riskiert Zahlungsschwierigkeiten oder gar die Existenz des Betriebs. Eine fundierte Liquiditätsplanung hilft dabei

- Engpässe zu vermeiden,
- finanzielle Spielräume zu schaffen,
- Investitionen besser abzustimmen,
- sowie Zinsen und Kreditkosten zu optimieren.

## Die wichtigsten Schritte der Liquiditätsplanung:

### 1. Einnahmen und Ausgaben erfassen

Der erste Schritt ist eine detaillierte Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei den Kosten sollten nicht nur die regelmässigen Kosten wie Löhne, Pachtzinse, Versicherungen, Schuldzinsen und Schuldtilgung berücksichtigt werden, sondern auch variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel oder Reparaturen.

Dabei sollte nach dem Vorsichtsprinzip vorgegangen werden. Es ist von Vorteil, Einnahmen eher konservativ zu schätzen, während Ausgaben eher grosszügig kalkuliert werden können. So ergibt sich ein finanzieller Puffer für unvorhersehbare Ereignisse und unangenehme Überraschungen können vermindert werden.

### 2. Liquiditätsplan erstellen

Ein Liquiditätsplan ist eine Art Finanzfahrplan für das kommende Jahr. In einer Tabelle werden alle erwarteten Einnahmen und

Ausgaben pro Monat oder Quartal gegenübergestellt. So lässt sich frühzeitig erkennen, wann Engpässe drohen und welche Zeiträume besonders geprägt sind von hohen Einnahmen. In der unten stehenden Tabelle sind die Liquiditätsengpässe im ersten und zweiten Quartal ersichtlich. Dank den Direktzahlungen fällt das zweite Quartal nicht tiefer ins Minus. Grössere geplante Investitionen könnten, wenn möglich, in einkommensstärkere Quartale geschoben oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.

### 3. Reserven aufbauen

Da viele landwirtschaftliche Einnahmen saisonal sind, lohnt es sich, in starken Monaten Rücklagen für finanziell schwächere Phasen zu bilden. Falls möglich sollten Ausfälle (zum Beispiel Milchlieferstopp, Ernteausfall, Ausfall Mastdurchgang, Unfall/Krankheit Betriebsleiter) mit Reserven überbrückt werden können. Ebenfalls sind allfällige zukünftige Ausgaben wie AHV-Nachzahlungen, Steuernachforderungen, etc. zu berücksichtigen. Ein separates Konto kann helfen, dieses Geld nicht versehentlich für andere Zwecke zu verwenden.

### 4. Finanzierungsoptionen prüfen

Sollte sich dennoch eine Unterdeckung (tatsächliche Kosten sind höher als die kalkulierten Kosten) abzeichnen, ist es ratsam, frühzeitig Finanzierungsoptionen zu prüfen. Wichtig ist proaktives Handeln. Gespräche mit den Gläubigern suchen, kurzfristige Kredite wie das Überziehen des Kontokorrents bis zur entsprechenden Limite oder auch private Kredite können helfen, finanzielle Engpässe zu überbrücken. Für grössere Engpässe können Abklärungen bezüglich Erhöhung der Hypothek hilfreich sein oder allenfalls kann zusammen mit dem kantonalen Bauernverband eine Lösung erarbeitet werden.

### 5. Betriebskosten optimieren

Ein weiterer Hebel für eine stabile Liquidität ist die regelmässige Überprüfung der Betriebskosten. Gibt es Möglichkeiten Energiekosten zu senken? Kann die Futterbeschaffung optimiert werden? Eine regelmässige Analyse der Kostenstruktur hilft, Einsparpotenziale zu identifizieren und umzusetzen.

Alle Zahlen in CHF

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
<b>Bestand flüssige Mittel Anfang</b>	<b>25'000</b>	<b>-8'100</b>	<b>-10'100</b>	<b>13'900</b>
Einnahmen Milchgeld	20'000	27'000	43'000	26'000
Einnahmen Ackerbauprodukte	900	0	21'000	1'000
Einnahmen Direktzahlungen	0	30'000	0	35'000
<b>Total Einnahmen</b>	<b>20'900</b>	<b>57'000</b>	<b>64'000</b>	<b>62'000</b>
Ausgaben Lohnzahlungen	3'000	3'000	3'000	3'000
Ausgaben Direktkosten	11'000	16'000	12'000	15'500
Ausgaben übrige Betriebskosten / Investitionen	25'000	30'000	13'000	20'000
Ausgaben Privatbezüge	15'000	10'000	12'000	10'000
<b>Total Ausgaben</b>	<b>54'000</b>	<b>59'000</b>	<b>40'000</b>	<b>48'500</b>
<b>Bestand flüssige Mittel Ende</b>	<b>-8'100</b>	<b>-10'100</b>	<b>13'900</b>	<b>27'400</b>

## Fazit

### Planung gibt Sicherheit

Eine durchdachte Liquiditätsplanung ist kein Hexenwerk, aber sie erfordert Disziplin und eine kontinuierliche Überwachung. Wer frühzeitig Engpässe erkennt, kann gezielt gegensteuern und langfristig den finanziellen Erfolg seines Betriebs sichern. Gerade in der Landwirtschaft mit stark schwankenden Einnahmen und Ausgaben ist eine vorausschauende Finanzstrategie ein wichtiger Baustein für eine sichere Zukunft. ««

## Impressum

### Herausgeber

Treuhand Emmental AG  
beowa treuhand ag  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

### Redaktion

beowa treuhand ag, Hondrich  
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch  
Claudia Stoller  
claudiadesign.ch

### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
daenzer.ch

### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

# TWINT mit QR-Code

## Vor- und Nachteile eines Händler-Logins

Aktuell nutzen mehr als 5 Millionen Schweizerinnen und Schweizer die beliebteste Bezahl-App des Landes. Im vergangenen Jahr wurden über 773 Millionen Transaktionen mit TWINT getätigt.

Wer seinen Kunden – ob im Hofladen oder im Online-Shop – ein einfaches und bargeldloses Einkaufserlebnis bieten will, kann kaum mehr auf TWINT als Bezahlungsmöglichkeit verzichten. Neben der gängigen TWINT-App für Privatpersonen haben Geschäftskunden eine eigene Bezahlungsmöglichkeit mit vielen zusätzlichen Funktionen. Eine Möglichkeit, die es auch für Landwirtschaftsbetriebe zu prüfen gilt – insbesondere, wenn die Geldtransfer-Limiten erreicht werden.

### VORTEILE

#### Einfache und schnelle Zahlungsabwicklung

- Mit dem Basis QR-Code kann ein fixer oder variabler Betrag definiert werden.
- Kunden können schnell und unkompliziert mit ihrem Smartphone bezahlen.
- Keine Kartenlesegeräte notwendig.
- Keine monatlichen oder jährlichen Limiten für den Geldempfang.

#### Professionelle Lösung für Unternehmen

- Bietet ein Dashboard für die Verwaltung und Analyse von Transaktionen.
- Automatische Buchhaltung durch integrierte Statistiken und Berichte.
- Vermittelt professionellen Eindruck durch die Nutzung einer offiziellen Händlerlösung.
- Hohes Vertrauen bei den Kunden.
- Die Nutzung einer Telefonnummer wirkt weniger professionell als eine QR-Code-Lösung.

#### Kosteneffizienz

- Die Transaktionskosten sind oft niedriger als bei Kreditkartenzahlungen.
- Keine Fixkosten für Kartenleser oder andere Hardware.

#### Nahtlose Integration

- Tolle Lösungen für kleinere Unternehmen ohne Kassensystem.
- Kunden zahlen per QR-Code, was die Bedienung im Laden oder online erleichtert.

#### Rechtliche Sicherheit

- Entspricht den Anforderungen an Geschäftszahlungen (zum Beispiel Nachweisbarkeit für die Buchhaltung).
- Zahlungen können nachverfolgt und zugeordnet werden.
- TWINT per Telefonnummer ist für kommerzielle Zwecke nicht vorgesehen, was zu Problemen bei der Buchhaltung oder Steuerprüfung führen kann.

#### Transparenz

- Im Händler-Portal können sämtliche Transaktionen und Abrechnungen eingesehen werden.
- Statistiken und Berichte helfen bei der Buchhaltung und Analyse.

### NACHTEILE

#### Kostenpflichtige Transaktion

- Transaktionsgebühren von aktuell 1.3% des Transaktionsbetrags. TWINT-Zahlungen über Telefonnummern sind bekanntlich kostenlos.
- Obwohl niedriger als bei Kreditkarten, fallen Gebühren für jede Transaktion an.

#### Administrativer Aufwand bei der Einrichtung

- Registrierung und Kontoeröffnung notwendig.



#### Fazit

Ein TWINT-Händler-Login kann eine sinnvolle Ergänzung sein. Die potenziellen Kosten und technischen Anforderungen sollten vorher abgewogen werden.

**Ihre Treuhandstelle unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung.**

## Stammtisch-Irrtümer

**Irrtum Nr. 5: «Ein Leasing ist flexibel, günstig und steuertechnisch sinnvoll.»**



Im Gegenteil, mit dem Leasingvertrag geht der Konsument eine langjährige Verpflichtung ein. Während der ganzen Vertragsdauer ist ein Zins geschuldet, welcher sich zwar bei den Steuern absetzen lässt, die Anlage aber bis Vertragsende erheblich teurer macht. Es gibt sicherlich Argumente, welche

für ein Leasing sprechen, es ist aber weder flexibel noch günstig und auch aus steuerlicher Sicht gibt es nachhaltigere Lösungen, um die Steuerlast zu optimieren. ««

# Einkäufe Säule 3a ab 1.1.2025 möglich

Die Einkaufsmöglichkeit ist per 1.1.2025 in Kraft getreten. Wie die ordentlichen jährlichen Maximalbeiträge, können auch Einkäufe in die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Einkäufe sind rückwirkend für die vergangenen 10 Jahre möglich, können jedoch erst für Beitragslücken geltend gemacht werden, die nach Inkrafttreten am 1.1.2025 entstehen. Somit

können beispielsweise erst im Steuerjahr 2026 rückwirkende Einkäufe für 2025 vorgenommen werden, vorausgesetzt im Jahr 2025 wurde der ordentliche Beitrag (je nach Situation kleiner oder grosser Abzug) gar nicht oder nur teilweise einbezahlt. Im Einkaufsjahr muss zuerst der ordentliche Beitrag (je nach Situation kleiner oder grosser Abzug) vollständig einbezahlt werden, bevor

ein Einkauf für ein vergangenes Jahr vorgenommen werden kann. Es kann maximal ein kleiner Abzug eingekauft werden (CHF 7'258 für das Jahr 2025). Im aktuellen Einkaufsjahr, aber auch im Jahr, für das rückwirkend Einkäufe vorgenommen werden sollen, muss ein AHV-Einkommen in der Schweiz ausgewiesen werden können. ««

**Wir sind für Sie da!**  
Melden Sie sich bei unserem Fachpersonal



## Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen

*Ab dem Steuerjahr 2024 hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern die Praxis für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Geschäftsvermögen geändert. In diesem Beitrag liegt der Fokus auf PV-Anlagen von landwirtschaftlichen Betrieben.*

Für Investitionen ab dem Jahr 2024 wird steuerlich nicht mehr unterschieden zwischen Indach-, Aufdach- und Solarthermieanlagen sowie ob die Anlage anlässlich eines Neubaus oder an einem bestehenden Gebäude installiert wird.

### Steuerliche Behandlung

Die Kosten einer PV-Anlage sind im Geschäftsvermögen zu aktivieren und nicht als Aufwand zu verbuchen. In der Anlage können die Investitionen in einer separaten Position aktiviert werden (zum Beispiel KMU-Kontenrahmen Landwirtschaft Kontenklasse 165). Subventionen und Einmalvergütungen müssen vom Anschaffungswert abgezogen werden (erfolgsneutral verbucht).

Bei separat bilanzierten Photovoltaikanlagen gelten besondere Abschreibungsregeln gemäss der Abschreibungsverordnung (AbV) Artikel 11. In den beiden ersten Jahren können 50% und in den folgenden Jahren bis 40% vom Buchwert abgeschrieben werden.

Wird die PV-Anlage nicht separat, sondern im Ökonomie- oder Wohngebäude bilanziert, so gelten die Abschreibungen gemäss AbV Artikel 5 (Wohnhaus 4%, Ökonomie 8%). Wird die Liegenschaft später ins Privatvermögen überführt, werden bei separat bilanzierten PV-Anlagen keine wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert. Ein allfälliger Restbuchwert kann vor der Überführung erfolgswirksam abgeschrieben werden.

Einkünfte aus einer PV-Anlage stellen steuerbaren Ertrag dar und sind in der Buchhaltung auf einem separaten Ertragskonto zu verbuchen.

Eine PV-Anlage hat auch Einfluss auf das Vermögen. Kommt bei landwirtschaftlichen Grundstücken die «Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes» des Bundes vom 31. Januar 2018 zur Anwendung, so sind alle Photovoltaikanlagen mit ihrem Ertragswert in der amtlichen Bewertung des Grundstücks berücksichtigt. ««

# Steuererklärungen ausfüllen

*Nebst den Steuererklärungen für unsere Kunden mit Buchhaltung füllen wir auch die Steuererklärungen Ihrer Verwandten und Bekannten aus. Bei Vereinen oder Genossenschaften helfen wir Ihnen ebenfalls oder füllen die Steuererklärung aus. Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren oder wenn gewünscht die Checklisten zustellen können.*



## **Fristverlängerungen und Gebühren**

Wir können nur noch bis zum 15. Juli 2025 die Fristverlängerung online, gebührenfrei erstrecken.

Eine Verlängerung bis zum 15. September löst bei der Steuerverwaltung eine Gebühr von CHF 20.– aus und eine Verlängerung bis zum 15. November kostet bereits CHF 40.–. Wir sind bestrebt, die Abschlüsse und Steuererklärungen möglichst rasch abzuschliessen – bis Mitte Jahr können wir jedoch nicht alles erledigt haben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir für alle nach dem 31. März 2025 eingereichten Unterlagen für die Fristverlängerung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– verrechnen.

Bei den Kunden mit einer Buchhaltung erledigen wir die Fristverlängerung automatisch, wenn die Buchhaltung nicht rechtzeitig abgeschlossen ist oder die Unterlagen noch nicht bei uns eingetroffen sind. Bei Privatkunden reichen wir keine Fristverlängerung ein. Melden Sie sich bitte rechtzeitig.

## **Expresszuschlag bei Buchhaltungsabschlüssen**

Grundsätzlich werden die Buchhaltungsabschlüsse in der Reihenfolge ihres Einganges bei uns abgearbeitet. Es kommt nun aber immer häufiger vor, dass gewisse Buchhaltungen vorgezogen werden müssen (Bauvorhaben, Hofübergaben, später Abgabetermin etc.). Dadurch rutschen früh abgegebene Buchhaltungen nach hinten.

Wir haben uns deshalb entschieden, bei dringenden Buchhaltungen einen Expresszuschlag einzuführen. Dieser wird verrechnet, falls einer der folgenden Punkte gegeben ist.

### **Abgabe oder Termin vor dem 31. März**

Wenn der Kunde die fertige Buchhaltung zwingend innerhalb zwei Wochen wünscht.

### **Abgabe nach dem 31. März**

Wenn der Kunde die fertige Buchhaltung zwingend innerhalb eines Monats wünscht.

### **Nach Einschätzung**

Wenn der Kunde die Unterlagen erst abgibt, wenn die Veranlagung nach Ermessen da ist.



## **So sparen Sie bei Ihren Buchhaltungskosten**

Wenn Sie Ihre Buchhaltungskosten senken wollen, beachten Sie beim Einreichen der Buchhaltung bitte folgende Punkte:

### **Belegablage im Ordner**

Damit die Belege einfach und schnell gebucht werden können, ist es sinnvoll, wenn pro Konto für jeden Monat ein Register gemacht wird. In diesem Register kommt zuvorderst der monatliche Bankauszug. Anschliessend werden die Belege in der Reihenfolge der Buchungen des Bankauszugs abgelegt. Der Auszug dient also als Inhaltsverzeichnis dieses Registers. Wenn es zu einer Bewegung keinen Beleg gibt, bitte auf den Auszug schreiben, was es war.

### **Kontoauszug in Programm einlesen**

Bei jedem eBanking kann man den Kontoauszug im camt.053-Format herunterladen und anschliessend per Mail oder per USB-Stick an die Treuhandstelle senden. Dieser Kontoauszug wird direkt in das Buchhaltungsprogramm eingelesen. So können viele wiederkehrende Buchungen automatisch generiert werden, was den Aufwand für das Erfassen verringert.

### **Unterlagen komplett abgeben**

Jedes Jahr wird eine Checkliste an alle Betriebe versendet. Auf dieser Checkliste sind alle Unterlagen aufgeführt, die für den Abschluss benötigt werden. Bitte geben Sie die Unterlagen vollständig ab. Wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen, ist dies sehr zeitaufwändig.

### **Fragen schnell beantworten**

Wenn es von Seiten der Treuhandstelle noch offene Fragen gibt, hilft es den Mitarbeitenden sehr, wenn Sie diese Fragen möglichst rasch beantworten oder bei Unklarheiten nachfragen.

### **Fazit**

Sprechen Sie Ihren Treuhänder / Ihre Treuhänderin darauf an, wie Ihre Buchhaltungskosten gesenkt werden können. ««

# Übersicht wichtige Änderungen Sozialversicherungen per 1.1.2025

## AHV/IV/EO-Beiträge

Beitragsfrei	2025	2024
Freibetrag für Arbeitnehmende im Referenzalter pro Arbeitgebende und Jahr (seit 2024 können Arbeitnehmende aufgrund AHV 21 Beiträge abrechnen lassen).	16'800	16'800
Auf geringfügigen Löhnen sind nur AHV/IV/EO-Beiträge zu bezahlen, wenn dies die Arbeitnehmenden verlangen oder wenn sie in gewissen Tätigkeitsbereichen erwerbstätig sind (Privathaushalt, Kunst- und Kulturbereich).	2'500	2'300
Arbeitnehmende und Arbeitgebende	2025	2024
AHV	8.70 %	8.70 %
IV	1.40 %	1.40 %
EO	0.50 %	0.50 %
Total (hälftige Teilung zwischen Arbeitnehmende und Arbeitgebende)	10.60 %	10.60 %
Selbständigerwerbende	2025	2024
Mindestbeitrag pro Jahr	530	514
Untere Einkommensgrenze	10'100	9'800
Obere Einkommensgrenze	60'500	58'800
Maximalsatz	10.0 %	10.0 %
Nichterwerbstätige	2025	2024
Mindestbeitrag pro Jahr	530	514
Nichterwerbstätige Ehegatt:innen / eingetragene Partner:innen sind von der Beitragspflicht befreit, sofern erwerbstätige Ehegatt:innen / Partner:innen den doppelten Mindestbeitrag entrichten.	1'060	1'028
Maximalbeitrag pro Jahr	26'500	25'700

## AHV/IV/EO-Leistungen

Die AHV/IV-Renten werden per 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angeglichen und um rund 2.9% erhöht. Der Bundesrat hat die Renten das letzte Mal per 1.1.2023 um 2.5% erhöht.

	2025	2024
Minimale einfache Rente pro Jahr	15'120	14'700
Maximale einfache Rente pro Jahr	30'240	29'400
Maximale plafonierte Rente pro Jahr	45'360	44'100

Alle Zahlen in CHF

## Frauen arbeiten länger

Die 1961 geborenen Frauen erreichen 2025 das Rentenalter. Wegen der AHV-Reform werden sie nicht mehr mit 64 pensioniert, sondern müssen drei Monate länger arbeiten. Nächstes Jahr betrifft die Reform dann die Frauen des Jahrgangs 1962, die sechs Monate länger berufstätig bleiben müssen. Danach steigt das Rentenalter weiter an und liegt ab 2028 bei 65 Jahren. Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration und erhalten Kompensationen. Sie müssen entscheiden, ob sie bis zum höheren Rentenalter arbeiten und dafür einen Rentenzuschlag erhalten. Oder sie entscheiden sich früher in Pension zu gehen, dann wird ihre Rente gekürzt, aber zu besseren Bedingungen als sonst üblich.

## Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen werden der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs, die Höchstbeträge für die Mietzinsen sowie Pauschalen für Neben- und Heizkosten erhöht.

## Familienzulagen Landwirtschaft

**Talgebiet:** Kinderzulagen CHF 215.- (bisher 200.-), Ausbildungszulagen CHF 268.- (bisher 250.-). **Bergregionen:** Kinderzulagen CHF 235.- (bisher 220.-), Ausbildungszulagen CHF 288.- (bisher 270.-). **Gewerbliche Betriebe im Kanton Bern:** Kinderzulagen CHF 250.- (bisher 230.-), Ausbildungszulagen CHF 310.- (bisher 290.-).

Das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen steigt auf CHF 630.- pro Monat / CHF 7'560.- pro Jahr. ««

Beiträge Säule 3a	2025	2024
Erwerbstätig mit 2. Säule	7'258	7'056
Erwerbstätig ohne 2. Säule (max. 20% Nettoerwerbseinkommen bis höchstens)	36'288	35'280

## Das ändert bei der Mehrwertsteuer per 1.1.2025

Im Rahmen der MWST-Teilrevision sind per Anfang Jahr zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Die für uns wichtigsten Neuerungen (nicht abschliessend) betreffen folgende Bereiche:

**Portalpflicht:** Seit dem 1.1.2025 sind sämtliche MWST-Abrechnungen elektronisch einzureichen. Gleiches gilt für An- und Abmeldungen als steuerpflichtiges Unternehmen.

**Abrechnungsperiode:** Unter gewissen Bedingungen kann neu auf jährliche Abrechnung umgestellt werden. Da trotzdem Raten bezahlt werden müssen und Fehler so später erkannt werden, dürfte dies wenig Vorteile bringen.

**Saldosteuersatzmethode:** Neu sind mehr als zwei Sätze möglich. Für jede Tätigkeit, die über 10% des Umsatzes ausmacht, muss ein Saldosatz beantragt werden (Tätigkeiten mit

gleichem Satz werden hierfür zusammengezählt). Mischbranchen gibt es keine mehr. Betroffene Betriebe erhalten automatisch alle Sätze im Portal aufgeschaltet, aus denen sich der Mischsatz zusammensetzt. Ausserdem gibt es neu Vorsteuerkorrekturen beim Wechsel von Saldosteuersatz auf effektive Methode und umgekehrt (zum Beispiel auf Warenlager und Investitionen).

**Subventionen:** Neu gilt nur noch als Subvention, was vom Gemeinwesen explizit als solche (oder als öffentlich-rechtlicher Beitrag) bezeichnet wird. ««



# Versicherungsschutz Partner:innen

*Ab 2027 wird für die Auszahlung von Direktzahlungen vorausgesetzt, dass regelmässig auf dem Betrieb mitarbeitende Partner:innen über einen persönlichen Versicherungsschutz verfügen. Dieser Versicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Invalidität und Todesfall) und den Verdienstausfall infolge Krankheit oder Unfall abdecken.*

In der Direktzahlungsverordnung (DZV) ist geregelt, wer den erwähnten Versicherungsschutz haben muss (Erfordernis) und wer nicht (Ausnahmen vom Erfordernis).

## **Ein Versicherungsschutz ist erforderlich für Partner:innen von Betriebsleitenden, die:**

- a) noch nicht 65-jährig sind,
- b) kein eigenes Einkommen von CHF 22'680.– (BVG-Eintrittsschwelle) haben und beträchtlich im Betrieb des Anderen mitarbeiten.

## **Ausgenommen von der Pflicht zum Versicherungsschutz sind Personen, die:**

- a) ein Einkommen gemäss obigen Punkt b) nachweisen können,
- b) bei den Steuern keinen Zweiverdienerabzug machen und damit erklären, dass sie nicht im Betrieb mitarbeiten,
- c) zusammen mit dem Partner ein steuerbares Einkommen von weniger als CHF 12'000.– erzielen,
- d) in einem von einer juristischen Person geführten Betrieb arbeiten,
- e) in einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb arbeiten oder den Versicherungsschutz wegen des Gesundheitszustandes nicht gewährt erhalten.

## **Gefordert ist ein Versicherungsschutz von:**

- a) mindestens CHF 100.– je Tag für die Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft (Taggeldversicherung) und
- b) mindestens CHF 24'000.– pro Jahr (Rente) oder CHF 300'000.– einmalig (Kapital) für die Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall (Risikoversicherung).

Grundsätzlich basiert der Sozialversicherungsschutz immer auf dem zugrunde liegenden Lohn. Umgekehrt heisst das, dass im Schadenfall geprüft wird, ob in der unmittelbaren Vergangenheit ein Lohn bezahlt wurde, welcher der versicherten Leistung entspricht. Falls nicht, kann die Leistung, zum Beispiel das Taggeld, wegen Überversicherung gekürzt werden.

Bei familieneigenen Personen kann aber ein Versicherungsschutz in einem bestimmten Rahmen auch unabhängig von Lohnzahlungen erfolgen. Bei der Agrisano erfolgt die Prüfung der Überversicherung erst ab einem versicherten Taggeld von über CHF 150.– je Tag. Das heisst, die geforderten CHF 100.– je Tag erhält man im Schadenfall immer ausbezahlt.

Auch die Risikoversicherung für Invalidität und Tod kann in der Säule 3b unabhängig einer Lohnzahlung erfolgen. Die Agrisano bietet dazu seit Jahren massgeschneiderte Lösungen für die Landwirtschaft. Vermieden werden sollten kombinierte Spar- und Risikoversicherungen, also die klassische Lebensversicherung, weil diese meist nicht flexibel genug sind und sich nicht an veränderte Bedingungen anpassen lassen.

Sofern Sie die mit Buchstabe b) erwähnte Ausnahme anstreben möchten, wenn Sie also geltend machen wollen, dass gar keine beträchtliche Mitarbeit (Erfordernis c) stattfindet, dürfen Sie ab sofort in der Steuererklärung keinen Zweiverdienerabzug mehr geltend machen. Sofort deshalb, weil bei der Prüfung ab 2027 auf rechtsgültig veranlagte Steuerklärungen abgestellt wird, die ja immer ein, zwei Jahre zurückliegen.

## **Welche Rolle spielt die AHV?**

Wie geschildert, ist es für die Erfüllung des Versicherungsschutzes nicht Pflicht, gleichzeitig eine Lohnzahlung zu machen. Eine Lohnzahlung ergäbe auch keine Verbesserung der AHV-Leistung, weil bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften das sogenannte Splitting zur Anwendung kommt, wonach die bei der AHV abgerechneten Löhne immer je hälftig bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Trotzdem ist es wertschätzend, mitarbeitenden Partner:innen einen Lohn auszurichten.

**Zuletzt noch dies:** Fakt ist, dass der administrative Aufwand in diesem Zusammenhang leider wieder zunimmt. Damit dieser aber in Grenzen gehalten werden kann, lassen Sie sich von Ihrer Treuhandstelle beraten. Sie kann Ihnen eine möglichst schlanke Lösung vorschlagen. ☞☞

# Neu im Team



## Martin Nyffenegger

Ich bin 42 Jahre alt und auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Zäziwil aufgewachsen. Von klein auf bin ich daher stark in der Landwirtschaft verwurzelt. Ich bin verheiratet mit Karin und Vater von Aline und Julian.

Nach meiner Lehre zum Schreiner EFZ habe ich die Zweitausbildung als Landwirt EFZ abgeschlossen. Dabei durfte ich während einem Jahr im Kanton Waadt, im Fachunterricht am Wallierhof und auf der Rütli eine lehrreiche und prägende Zeit erleben. Anschliessend war ich ein Jahr in der Landi Niesen in Thierachern tätig und arbeitete danach wieder als Schreiner. In dieser Zeit absolvierte ich berufsbegleitend die dreijährige Ausbildung zum Agrokaufmann HF an der Feusi in Bern. Mit dieser Weiterbildung hat sich für mich die Möglichkeit ergeben, im kaufmännischen Bereich tätig zu sein.

Nach zehn Jahren als Mandatsleiter in der landwirtschaftlichen Treuhandbranche bin ich seit Januar 2025 in einem 80%-Pensum bei der Treuhand Emmental AG tätig. Als Mandatsleiter darf ich nun hier mit einem aufgestellten, motivierten und kompetenten Team arbeiten. Den persönlichen, vertrauensvollen Kundenkontakt und die individuellen Geschichten der Betriebe schätze ich. Ich bin überzeugt, dass ich mit meiner Erfahrung einen unterstützenden und lösungsorientierten Beitrag für die Landwirtschaftsbetriebe im Emmental leisten kann.

Nebst meiner Anstellung bei der Treuhand Emmental AG führe ich seit 2010 gemeinsam mit meiner Familie den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mit Milchwirtschaft und Futterbau in Zäziwil. Dies tun wir mit viel Herzblut. In meiner Freizeit bin ich am liebsten mit meiner Familie unterwegs, sei es auf dem Fahrrad oder bei einem schönen Spaziergang. ««



## Larissa Gerber

Zusammen mit meinen zwei älteren Schwestern bin ich in der Gemeinde Trub auf einem Bauernhof aufgewachsen. Seit drei Jahren wird der Hof von meiner Schwester und ihrem Mann bewirtschaftet. Da ich meine Kindheit am liebsten draussen und bei den Tieren verbrachte, entschied ich mich für eine Lehre als Landwirtin. Nach den drei Ausbildungsjahren in Langnau, Fankhaus und Ersigen zog es mich ins schöne Berner Oberland auf einen Milchvieh- und Ferkelproduktionsbetrieb mit einer Alp.

Nach einem Jahr Praxiserfahrung begann ich die berufsbegleitende Weiterbildung zur Agrotechnikerin HF, welche ich voraussichtlich im Herbst 2025 abschliessen werde. Während dem Ausbildungspraktikum durfte ich bei der Treuhand Emmental AG arbeiten. Diese Zeit war für mich sehr spannend und ich konnte das Gelernte in der Praxis umsetzen.

Nach einem weiteren Sommer auf dem Hof im Berner Oberland durfte ich im September 2024 meine Teilzeitstelle (50%) bei der Treuhand Emmental AG antreten. Die Arbeit gefällt mir sehr und ich konnte mich dank dem tollen Team gut einleben.

Wenn es die Zeit erlaubt, helfe ich weiterhin tageweise auf dem Hof im Berner Oberland mit. Ansonsten zieht es mich in meiner Freizeit so oft es geht in die Berge, zwischendurch reite ich oder treibe anderweitig Sport. Seit Herbst 2024 bin ich glücklich verheiratet und wohne in Schüpbach. ««